



Abstimmungsvorlage vom 09.02.2020

Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm um den Begriff der sexuellen Orientierung (Art. 261bis StGB)

In Kürze

Die parlamentarische Initiative «Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung» wurde am 7. März 2013 von Nationalrat Mathias Reynard eingereicht. Damit sollen homo- und bisexuelle Personen vor Hass und Diskriminierung geschützt werden.

In der Schlussabstimmung vom 14. Dezember 2018 hat das Parlament beschlossen, die Anti-Rassismus-Strafnorm (Art. 261bis StGB) um den Begriff der sexuellen Orientierung zu erweitern.

Dagegen hat ein Komitee das Referendum ergriffen. Deshalb kommt es am 9. Februar 2020 zur Volksabstimmung.

Strafgesetzbuch Art. 261bis: Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder *sexuellen Orientierung* zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder *sexuellen Orientierung* in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder *sexuellen Orientierung* verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(kursiv: Ergänzungen, Neuformulierungen. Dieselben Änderungen wurden auch im Militärstrafgesetz erweitert.)

Hintergrund des Gesetzentwurfes

Der Grund für die Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm ist die verbreitete Verharmlosung von Homophobie und die Häufung verbaler Übergriffe gegen die die Betroffenen keine Handhabe haben. 2016 hatte das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte dem Bundesrat empfohlen, die Anti-Rassismus-Strafnorm auf die sexuelle Orientierung auszudehnen.

Referendum

Am 8. April 2019 wurde ein Referendum gegen die Erweiterung eingereicht. Trägerorganisationen sind unter anderem die EDU, die Junge SVP, die Arbeitsgruppe Jugend und Familie und die Stiftung Zukunft CH. Sie sehen mit der Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm die Meinungsfreiheit gefährdet.

Anwendung von Art. 261bis StGB

Artikel 261bis StGB kommt dann zur Anwendung, wenn die Menschenwürde von einzelnen Personen oder Gruppen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Ethnie oder Religion verletzt wird.

Die Menschenwürde gilt als verletzt, wenn einer Person oder Personengruppe aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeiten die Gleichberechtigung bzw. die **Gleichwertigkeit als menschliches Wesen** abgesprochen wird.

Die **Tathandlung muss grundsätzlich öffentlich** erfolgen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten Tathandlungen als öffentlich, wenn sie an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen gerichtet sind. Öffentlich sind danach Handlungen, die nicht im privaten Rahmen erfolgen, d.h. nicht «im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägtem Umfeld».

Historisches zur Anti-Rassismus-Strafnorm (StGB 261bis)

Die Einführung des Art. 261bis wurde schon vor 25 Jahren heiss diskutiert. Während die Gegner das Gesetz als einschneidende Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit sahen, machten die Befürworter geltend, die Meinungsäusserungsfreiheit werde zwar eingeschränkt, müsse aber hinter den Schutz der Betroffenen vor Rassendiskriminierung zurücktreten.

Die Schweizer Demokraten reichten mit Unterstützung weiterer Gruppen im Jahr 1994 ein Referendum gegen die Einführung der Anti-Rassismus-Strafnorm ein. In der Volksabstimmung vom 25. September 1994 wurde das Gesetz durch das Volk angenommen. Nach der Abstimmung reichte Emil Rahm 1997, 1999 und 2000 Petitionen zur Änderung des neuen Gesetzes ein.

Am 7. August 2007 lancierten die Schweizer Demokraten die Eidgenössische Volksinitiative «Für freie Meinungsäusserung – weg mit dem Maulkorb!», durch welche die Anti-Rassismus-Strafnorm ersatzlos aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden sollte. Die Initiative kam wegen Mangel an Unterschriften jedoch nicht zu Stande.

Empfehlung

Nationalrat (121:67) und Ständerat (30:12) haben den Gesetzentwurf am 14.12.2018 angenommen.

Argumente

Pro (Erweiterung Art 261bis StGB) Erläuternder Bericht RK-N	Kontra (Unterstützung Referendum) Referendumskomitee
<p>Die bestehenden Gesetze (173ff StGB) schützen nur die persönliche Ehre einer einzelnen Person bzw. einer bestimmten konkreten Personengruppe. Geht es aber um Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, der sich gegen eine Gruppe als Ganzes richtet (z.B. aufgrund deren sexueller Orientierung) kann auf kein Gesetz zurückgegriffen werden. Darum braucht es dieses Gesetz.</p> <p>Aufrufe zu Hass und Herabwürdigung bestimmter Bevölkerungsgruppen haben mit Meinungsäußerung nichts zu tun.</p> <p>Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit der Strafnorm eine klare, konzise und zurückhaltende Praxis entwickelt. Es hat klar festgehalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Nur öffentliche Äusserungen sind, wie im Gesetz vorgesehen, strafbar.2. Die Strafbarkeit ist nur gegeben, wenn eine Äusserung derart heftig ist, dass sie den Kern der Menschenwürde tangiert. <p>Bei Einführung der Anti-Rassismus Strafnorm wurde über ähnliche Fragen wie heute diskutiert: Beschneidet die Rassendiskriminierungs-Strafnorm die Meinungsäußerungsfreiheit? Ist es noch möglich, Witze zu machen, die rassistisch gefärbt sind, oder muss man gleich ins Gefängnis? Vor 25 Jahren wurde die Anti-Rassismus-Strafnorm eingeführt und diese hat sich bewährt. Sie schützt Gruppen vor Diskriminierung und Aufruf zu Hass und lässt Platz für kontroverse Diskussionen und die freie Meinungsäußerung. Der Stammtisch ist nicht in Gefahr und Witze dürfen weiterhin erzählt werden.</p>	<p>Zahlreiche Handlungen können gestützt auf das geltende Recht bereits heute geahndet werden, z.B. Persönlichkeitsverletzungen (Art. 28 ff. des ZGB), Ehrverletzung durch Wort, Schrift, Bild (Art. 177 StGB), üble Nachrede (173 StGB), Verleumdung (Artikel 174 StGB) etc. Das Strafrecht soll nicht jedes moralisch vorwerfbare Verhalten lückenlos erfassen, sondern lediglich einzelne, vom Gesetzgeber als besonders sozialschädlich erachtete Verhaltensweisen unter Strafe stellen.</p> <p>Die Anti-Rassismus-Strafnorm ist höchst umstritten. Es ist längst augenfällig, dass es bei vergangenen Urteilen mitunter nicht um die Bekämpfung von Rassendiskriminierung ging, sondern um die Aburteilung pointierter Meinungsäußerungen. Beispiel: Die Verurteilung zweier SVP-Kader wegen eines Inserates, das einen Gewaltakt mit der Überschrift «Kosovaren schlitzten Schweizer auf» kommentierte. Oder: die Verurteilung der Berner Jung-SVP-Co-Präsidenten wegen eines Plakats, das offensichtliche Missstände auf Fahrenden-Transitplätzen mit «Ausländische Zigeuner» betitelte.</p> <p>Alle Menschen mit bestimmten Merkmalen, und seien sie noch so subjektiv eingefärbt, könnten künftig Rechtsansprüche auf einen Diskriminierungsschutz anmelden – so, wer eine bestimmte Sprache oder Dialekt spricht, einer bestimmten Altersgruppe angehört oder eine bestimmte Haarfarbe hat.</p> <p>Akzeptanz in der Bevölkerung lässt sich nur durch Normalität erreichen. Die Ergänzung im StGB ist gegen eine komplette Gleichberechtigung von LGBTI, da keine Sonderrechte eingefordert werden sollen. Das würde Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle (LGBTI) stigmatisieren.</p>

Es geht nicht darum, für eine Entscheidung kritisiert zu werden, die ein Mensch freiwillig gefällt hat. Sondern es geht darum, dass ein Mensch aufgrund seiner Herkunft, seiner Geburt oder sonstiger Merkmale, die ein Mensch besitzt (und nicht freiwillig ausgewählt hat), herabgesetzt wird. **Das Gesetz besagt, dass wenn eine Handlung den Kern der Menschenwürde tangiert**, soll es strafrechtliche Konsequenzen haben. Das betrifft auch die sexuelle Orientierung.

Psychische Gewalt ist auch Gewalt – Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung bedeuten für homo- und bisexuelle Menschen eine grosse Belastung im Alltag. Wer systematisch Diskriminierung und Aufruf zu Hass erlebt, muss sich wehren können – auch wenn sich der Hass nicht gegen eine einzelne Person, sondern gegen eine Gruppe richtet. Die Gesetzesänderung soll diese Lücke schliessen, denn eine Demokratie lebt davon ihre Minderheiten speziell zu schützen.

Gemäss dem Gutachten der SEA können Äusserungen, die von Pastoren gemacht werden und die Homosexualität verurteilen, künftig unter den Geltungsbereich des Artikels 261bis StGB fallen, vorausgesetzt, dass sie eine **genügende Intensität erreichen; das wird der Fall sein, wenn die Rede beleidigend, beschimpfend oder verleumdend ist.**

Die **Gewerbefreiheit** soll nicht aus politischen Gründen eingeschränkt werden. Wenn ein religiöser Bäcker einem lesbischen Paar keine Hochzeitstorte backen möchte, ist dies sein gutes Recht. Umgekehrt muss auch der bisexuelle Bäcker keine Torte für den Freikirchler backen.

Das Strafrecht ist das Ultima Ratio. Das beste Rezept gegen Dummheiten oder auch geäusserte Bosheiten sind Gegenreden, die anständig und gescheit sind. Aber wichtig ist folgendes: Wenn dieses Gesetz so angenommen wird, dann hört es nie auf. Die Grundsatzfrage ist immer die gleiche: Wollen wir das Strafrecht auf immer mehr Kriterien ausdehnen?

Gemäss dem Gutachten der SEA wäre es **nicht möglich** einen Homosexuellen für die Ausübung eines Dienstes allein aufgrund seiner sexuellen Orientierung als unwürdig zu erachten. Das gleiche gilt heute auch schon, wenn man jemandem die Ausübung eines Dienstes mit rassistischen Beweggründen verweigert.

Englische Rechtsprechung: Zum jetzigen Zeitpunkt wird in der Schweiz der Hass-Charakter einer Rede nach einem objektiven Sinn begutachtet, das heisst, dass ein mittlerer Zuhörer im Stande ist dies zu erfassen. Es gibt in Europa allerdings eine Tendenz, die Hassrede aus einem subjektiven Blickwinkel zu betrachten, das heisst aus dem Blickwinkel des Klägers. So ist gemäss der englischen Regierung eine Rede eine Hassrede, wenn sie durch das Opfer als solche aufgenommen wird.